

Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagensatzung – WaS)

Die Gemeinde Dasing erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl.S. 588), zuletzt geändert durch § 36 G zur Anpassung an das Neue Dienstrecht vom 20.12.2011 (GVBl S. 689) folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen des § 2 sowie der §§ 8 bis 10 dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Regelungen der §§ 3 bis 7 dieser Satzung gelten für den in der Anlage zu dieser Satzung bestimmten Altortbereich (Schutzzone).
- (3) Der Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m
 1. an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten; in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB gilt dies auch für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Baugebieten entsprechen;
 2. auf Ausstellungs- und Messegeländen sowie
 3. auf Sportanlagen,
soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.
- (4) Der Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB dienen.
- (5) Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen, sonstigen städtebaulichen Satzungen oder der Plakatierungsverordnung bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden oder worden sind, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen.
- (2) Unzulässig sind
 1. Werbeanlagen in störender Häufung und an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft wirken;
 2. Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahrten;
 3. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, begrünte Bahndämme, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.
- (3) In denkmalschutzrechtlich geschützten Ensembles sowie vor Einzeldenkmalen sind unzulässig
 1. Werbeanlagen an Bauzäunen und Baugerüsten außer für Werbung an der Stätte der Leistung;
 2. Licht- und Projektionswerbung;
 3. Werbeanlagen an Verteiler- und Schaltkästen.

§ 3 Unzulässige Werbeanlagen in der Schutzzone

In der Schutzzone sind unzulässig

1. Werbeanlagen an Freileitungsführungen, Licht- und Abspannmasten, Straßenlaternen, Umformerstationen, Wartehäuschen, Fernsprechkablen und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen;
2. Werbeanlagen an Schornsteinen, Hauskaminen und ähnlichen hochragenden Bauteilen;
3. Werbeanlagen an Brücken, Stegen, Außentreppen, Stützmauern und Geländern, Über- und Unterführungen, Brunnen, Toren sowie an der Stadtmauer;
4. Werbeanlagen an Einfriedungen aller Art;
5. Werbeanlagen in Form von Spannbändern, Werbefahnen und –wimpeln.

§ 4 Gestalterische Anforderungen an Werbeanlagen in der Schutzzone

- (1) Werbeanlagen dürfen die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes nicht überdecken; Fenster- und Schaufensterbeklebungen dürfen einen maximalen Beklebunganteil von 50% der Fensterfläche nicht übersteigen.
- (2) Werbeanlagen dürfen keine grellen und stechenden Farben aufweisen. Die Verwendung von mehr als drei Farben ist unzulässig.
- (3) Werbeschriften sind nur in Form horizontal aneinandergereichter Einzelbuchstaben und maximal zweizeilig zulässig. Die Buchstabenhöhe darf 50 cm nicht übersteigen.
- (4) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel oder Reflexbeleuchtungen sowie Lichtprojektionen auf Außenwände und auf öffentliche Straßen und Gehwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht und Laserstrahlen sind unzulässig.
- (5) Werbung an Markisen ist nur zulässig, wenn keine anderen Werbeanlagen in zulässiger Weise möglich sind.
- (6) Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb des Brüstungsbereichs des 1. Obergeschosses angebracht werden.

§ 5 Werbeausleger in der Schutzzone

- (1) An der Fassade eines Gebäudes ist jeweils nur ein Werbeausleger (Nasenschild) zulässig. Zwischen zwei Auslegern ist ein Mindestabstand von 5 m zu halten.
- (2) Werbeausleger dürfen nur bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden und müssen eine überwiegend horizontale Ausrichtung aufweisen. Die Ausladung darf nicht mehr als 1,50 m. Die Unterkante des Auslegers muss sich mindestens 2,50 m über der Straßenfläche liegen.
- (3) Die Ansichtsfläche des Werbeauslegers darf maximal 0,5 m² betragen.

§ 6 Werbe- und Hinweisschilder in der Schutzzone

- (1) Wegweisende Hinweisschilder und -zeichen sind unzulässig. Dies gilt nicht für Hinweise auf öffentliche Einrichtung oder Beherbergungsbetriebe.
- (2) Marken- und Reklameschilder dürfen nur flach und in Erdgeschosshöhe angebracht werden. Ihre Größe darf maximal 0,3 m² betragen.

§ 7 Schaukästen und Warenautomaten in der Schutzzone

- (1) Schaukästen und Warenautomaten müssen sich in die architektonische Gliederung und Gestaltung der Gebäude oder der baulichen Anlagen, an denen sie angebracht sind, einfügen und sich dieser unterordnen.
- (2) Warenautomaten und Schaukästen müssen einfarbig sein und sich dem Farbton der Fassade, an der sie angebracht sind, anpassen.
- (3) Frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen sind unzulässig.

§ 8 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 2 bis 7 dieser Satzung unzulässige Werbeanlage errichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dasing, den 17.01.2013

Erich Nagl
1. Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung

